

VI ZR 50/55

Verkündet am 26. Oktober 1955
Zug, Just. Angest. als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Nikolaus S. [REDACTED] in J. [REDACTED], I. [REDACTED], Am
S. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußberufungs-
beklagten, Revisionsklägers und Anschluß-
revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Friedrich Sc. [REDACTED] in T. [REDACTED], S. [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
kläger, Revisionsbeklagten und Anschlußrevi-
sionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1955 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar,
Dr. Meyer, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Anschlußrevision des Klägers wird das
Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Koblenz vom 4. Januar 1955 teilweise
aufgehoben.

Auf die Anschlußberufung des Klägers wird das
Teil- und Grundurteil der 3. Zivilkammer des

Landgerichts in Trier vom 12. Mai 1953 abgeändert,
soweit der Schmerzensgeldanspruch in Höhe von
750 DM abgewiesen worden ist.

Die weitergehende Anschlußrevisiön und die Revi-
sion des Beklagten werden zurückgewiesen.

Von den Kosten des Revisionsrechtszuges werden
zwei Siebentel dem Kläger und fünf Siebentel dem
Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 26. August 1952 gegen 19.15 Uhr ereignete sich auf der Bundesstraße 51 Trier-Bitburg an der Abzweigung nach Eisenach vor dem Erziehungsheim des Salesianerhauses Helenenberg ein Verkehrsunfall, bei dem der Kläger erhebliche Verletzungen erlitt. Der Kläger nimmt den Beklagten als Ersatzpflichtigen in Anspruch. Der Unfallhergang war folgender:

Der Beklagte kam mit seinem großen amerikanischen Personenkraftwagen aus Richtung Trier. Er beabsichtigte, in die Straße nach Eisenach einzubiegen, die in die hier etwa 6,5 m breite Bundesstraße 51 rechtwinklig von links einmündet. Da ihm aber auf der Bundesstraße 51 aus Richtung Bitburg zwei Volkswagen entgegenkamen, hielt er auf der rechten Straßenseite, etwa 11 - 13 m vor der Abzweigung, kurz an und ließ diese vorbeifahren. Sodann betätigte er den Fahrtrichtungsanzeiger und bog im zweiten Gang langsam anfahrend nach links in die nach Eisenach führende Straße ein. Zur gleichen Zeit näherte sich auf der in einer leichten Biegung verlaufenden Bundesstraße aus Richtung Bitburg der Kläger auf einem Motorrad (250 ccm) mit einer Geschwindigkeit von etwa 70 km/st. Diese Biegung beginnt ungefähr 50 m von der Abzweigung entfernt. Für den Kläger handelte es sich dabei um eine Linksbiegung. Vor ihr, d.h. etwa 300 m vor der Abzweigung der nach Eisenach führenden Straße, waren auf der für den Kläger rechten Straßenseite das Verkehrszeichen "Kreuzung" (etwa gegenüber der Straße nach Eisenach, wenige Meter in Richtung Trier mündet eine andere Straße in die Bundesstraße) sowie ein Schild mit dem Hinweis "Schule" angebracht. Der Kläger fuhr, als er sich der Einmündung der Straße nach Eisenach näherte, rechts auf der rechten Seite seiner Fahrbahn. Der Beklagte erblickte ihn, als er auf 30 bis 40 m (nach dem letzten Vortrag des Beklagten auf 60 - 63 m) herangekommen war. Ob der Beklagte in die-



sem Augenblick schon über die Straßenmitte nach links eingebogen war und wieweit gegebenenfalls sein Wagen die Fahrbahn des Klägers versperrte, ist streitig. Unstreitig hat der Beklagte, als er den Kläger sah, seinen bis dahin langsam fahrenden Wagen plötzlich durch Gasgeben beschleunigt. Der Kläger, der seine Fahrtrichtung auf der rechten Straßenseite beibehalten hatte, fuhr in Höhe des rechten Hinterrades gegen den Wagen des Beklagten.

Der Kläger hat sich auf sein Vorfahrtrecht berufen und von dem Beklagten Ersatz des bezifferten Schadens, ein vom Gericht festzusetzendes Schmerzensgeld, mindestens aber 3 000 DM und die Feststellung der Ersatzpflicht für noch entstehende Schäden verlangt. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er habe den Kläger nicht sehen können, ein Vorfahrtrecht des Klägers habe nicht bestanden. Dieser habe den Unfall selbst verschuldet.

Das Landgericht hat durch Grund- und Teilurteil die Ansprüche des Klägers in Höhe von drei Vierteln als gerechtfertigt angesehen. Ein Viertel der vom Kläger erhobenen Ansprüche ist abgewiesen und dabei weiter ein Viertel des bezifferten Schadensersatzanspruches mit 125 DM und ein Viertel des Schmerzensgeldes mit 750 DM abgewiesen worden.

Gegen dieses Urteil haben der Beklagte Berufung und der Kläger Anschlüberufung eingelegt. Der Beklagte erstrebte die Abweisung der Klage, der Kläger volle Zubilligung der erhobenen Ansprüche. Das Berufungsgericht hat Berufung und Anschlußberufung zurückgewiesen. Hiergegen richteten sich die Parteien mit Revision und Anschlußrevision, um ihren früheren Anträgen zum Erfolg zu verhelfen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist nicht begründet, der Anschlußrevision des Klägers mußte zum Teil entsprochen werden.

I.

Der Kläger hat am 15. März 1955 das Armenrecht für die Einlegung der Anschlußrevision erbeten, während die Frist zur Begründung der Revision noch lief (§ 556 ZPO). Das Armenrecht ist ihm durch Beschluß des erkennenden Senats vom 23. September 1955 nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist bewilligt worden. Dieser Beschluß ist am 1. Oktober 1955 dem dem Kläger beigeordneten Rechtsanwalt ausgehändigt worden. Der Kläger hat am 4. Oktober 1955 die Anschlußrevision eingelegt und begründet und gleichzeitig unter Bezugnahme auf den Akteninhalt um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis der Frist zur Einlegung der Anschlußrevision gebeten. Dieser zulässige (IM Nr 5 zu § 233 ZPO) und fristgemäß gestellte Antrag ist begründet, da der Kläger durch seine Armut an der rechtzeitigen Einlegung der Anschlußrevision gehindert war und er durch rechtzeitigen Antrag auf Bewilligung des Armenrechts alles Erforderliche und ihm Zumutbare veranlaßt hatte. Die erbetene Wiedereinsetzung war ihm sonach zu gewähren.

II.

Mit der Revision wendet sich der Beklagte dagegen, daß ihm im Berufungsurteil eine ganz überwiegende Schuld an dem Unfall beigemessen worden ist. Er ist der Ansicht, daß ihn an dem Unfall kein Verschulden treffe oder zum wenigsten ein wesentlich geringeres Verschulden als es das Berufungsgericht angenommen habe. Es besteht jedoch kein Anlaß, das Verschulden des Beklagten geringer zu bewerten.

a) Die Revision ist der Ansicht, das Berufungsgericht habe übertriebene Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Beklagten gestellt, wenn es ihm vorwerfe, daß er nicht im ersten, sondern im zweiten Gang angefahren sei. Das Berufungsurteil lasse hier die allgemeine Erfahrungstatsache außer Betracht, daß es allgemein üblich sei, mit großen Wagen, besonders wenn sie amerikanischer Herkunft seien, im zweiten Gang, statt im ersten anzufahren (§ 286 ZPO).

Diese Rüge verkennt den Sinn des Berufungsurteils.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Beklagte habe nichts vorgetragen, was die Tatsache, daß er trotz einer Sichtweite von etwa 120 m den Kläger erst erblickt habe, als dieser sich auf 60 bis 63 m oder gar 30 bis 40 m genähert hatte, zu erklären und zu entschuldigen vermöge. Er könne sich auch nicht mit der Behauptung entlasten, er habe der Kläger niemals rechtzeitig sehen können, weil dieser erst während des Einbiegens in seinen Sichtbereich gekommen sei, dann aber infolge seiner hohen Geschwindigkeit diese Strecke von 120 m schneller zurückgelegt habe, als er, der Beklagte, die Fahrbahn räumen könne. Denn der Kläger habe hierzu bei einer Geschwindigkeit von 70 km/st immerhin 6,17 Sekunden benötigt. Diese Zeit würde aber ausgereicht haben, die Fahrbahn des Klägers freizumachen, falls der Wagen, wie der Beklagte behauptete, sie zu diesem Zeitpunkt bereits versperrt haben sollte. Die Zeit hätte erst recht ausgereicht, wenn der Beklagte nicht im zweiten, sondern, wie die in einer solchen Verkehrslage zu fordernde Sorgfalt es gebiete, wegen der größeren Beschleunigung im ersten Gang angefahren wäre.

Hieraus ergibt sich, daß das Berufungsurteil ein Verschulden des Beklagten deshalb bejaht, weil dieser, obwohl er den Kläger rechtzeitig hätte erblicken können, überhaupt

in dessen Fahrbahn hineingeraten ist. Die Erwägung zum Anfahren im zweiten Gang geht also nur dahin, daß es dem Beklagten vielleicht möglich gewesen wäre, die Folgen seiner vorwerfbaren Fahrweise beim Fahren im ersten Gang zu verhindern. Tragender Urteilsgrund für die Annahme einer erheblichen Schuld des Beklagten, der aus Rechtsgründen nicht angreifbar ist, ist die Feststellung, daß der Beklagte den Kläger wesentlich später erblickt hat als es ihm bei ordnungsgemäßem Verhalten möglich gewesen wäre. Der angegriffene Satz über das unzweckmäßige Anfahren ist danach nur eine zusätzliche und nicht entscheidungserhebliche Nebenbemerkung, so daß schon aus diesem Grunde diese Revisionsrüge nicht durchgreifen kann.

b) Das Berufungsgericht hat die vom Beklagten beantragten Beweise, welche Stellung sein Wagen in dem Zeitpunkt gehabt habe, in dem der Kläger in seinen Sichtbereich gekommen sei, nicht erhoben. Die Revision ist der Ansicht, daß diesen Beweisanträgen hätte nachgegangen werden müssen, da das Berufungsgericht bei der Abwägung gemäß § 9 KrfzG und § 254 BGB alle Umstände habe berücksichtigen müssen. Die Frage ist hier vorerst nur in der Richtung zu prüfen, ob bei den verschiedenen in Betracht kommenden Stellungen des Wagens sich Möglichkeiten ergeben könnten, nach denen die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts zum Verschulden des Beklagten Bedenken begegnet.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß nur zwei Möglichkeiten in Betracht kämen, entweder habe sich der Wagen schon in der Fahrbahn des Klägers befunden, als der Beklagte diesen erblickte oder nicht. Mit Recht hat das Berufungsgericht in beiden Fällen eine Fahrlässigkeit des Beklagten angenommen. Befand sich der Beklagte noch auf der für ihn rechten Fahrbahnseite, so hätte er den entgegenkommenden Kläger erst vorbeifahren lassen müssen, bevor er

dessen Weg kreuzte. Andernfalls trifft ihn ein Verschulden, weil er trotz der Sicht von 120 m den Weg kreuzte, ohne dem entgegenkommenden Verkehr die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen. Auch die im wesentlichen auf tatrichterlichem Gebiet liegende Beurteilung des Grades der Fahrlässigkeit läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Einer Beweiserhebung insoweit bedurfte es daher nicht.

c) Die Revision ist der Ansicht, daß die Auffassung des Berufungsgerichts, es komme auf die Stellung des Wagens des Beklagten in dem Zeitpunkt, in dem der Kläger in den Sichtbereich des Beklagten gekommen sei, nicht an, auch deshalb unhaltbar sei, weil der erkennende Senat in der Entscheidung vom 14. Oktober 1953 - VI ZR 96/52 - ausgesprochen habe, daß bei Vorliegen besonderer Umstände ein Abweichen von einzelnen Verkehrsregeln berechtigt und notwendig sein könne, wenn es die Sicherheit des Straßenverkehrs gebiete. Das Berufungsgericht hätte die Anwendbarkeit dieses Rechtssatzes auf den vorliegenden Fall prüfen müssen.

Diese Rüge der Revision übersieht, daß kein Anhaltspunkt dafür gegeben ist, eine Abweichung von den allgemein gültigen Verkehrsregeln sei erforderlich gewesen. Aus dem gleichen Grunde entfällt auch die Rüge der Revision, der Gedanke der Verkehrsgemeinschaft habe bei dem Kläger eine erhöhte Rücksichtnahme und Sorgfalt verlangt, und diesem Gedanken hätte das Berufungsgericht Rechnung tragen müssen.

d) Die Revision rügt weiter, daß das Berufungsgericht gemäß § 403 ZPO den Antrag auf Ernennung eines Sachverständigen zur Erstattung eines Obergutachtens zur Schuldfrage als unzulässig abgelehnt hat. Sie ist der Ansicht, das Berufungsgericht hätte gemäß § 139 ZPO auf die Notwendigkeit der Stellung eines sachdienlichen Antrages hinweisen müssen und auf einen derartigen Hinweis hätte der Beklagte seinen

Antrag dahin klargestellt, daß er die nochmalige Vornahme einer Ortsbesichtigung unter Zuziehung eines Obergutachters erbeten hätte. Es ist nicht zu ersehen, wie durch die von der Revision verlangte Ausübung der Pflicht zur Herbeiführung zweckdienlicher Anträge und den erwähnten Antrag die Sachlage zu Gunsten des Beklagten geändert worden wäre. Das Berufungsgericht wäre durch den Antrag auf erneute Ortsbesichtigung, nachdem es eine solche bereits vorgenommen hatte und den Antrag, ein Obergutachten erstatten zu lassen, in seinem Ermessensrecht nicht beeinflußt worden, zumal es an irgend welchen konkreten Darstellungen fehlte und auch heute noch fehlt, was durch die Ortsbesichtigung und die Einholung des Gutachtens eines weiteren Sachverständigen als neuer Umstand hätte festgestellt werden sollen. Die Beurteilung der Schuldfrage aber obliegt allein dem Gericht.

e) Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht den Beweisantrag des Beklagten übergangen habe, ein Zusatzgutachten über den Zustand der Fahrbahn zur Zeit des Unfalls durch den Ingenieur Robert H. einzuholen.

Die Revision übersieht hierbei, daß es sich bei diesem Antrag allenfalls um die Benennung eines sachverständigen Zeugen über den bei Antragstellung nicht mehr vorhandenen Zustand der Straße gehandelt haben würde. Darüber hinaus ist übersehen, daß das Berufungsgericht anläßlich der Ortsbesichtigung in dem zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Protokoll ausdrücklich entsprechend übereinstimmender Darstellung Feststellungen über Ausbesserungsarbeiten nach dem Unfall getroffen hat (Bl 2 des Protokolls), die von den Feststellungen des Landgerichts bei dessen Ortsbesichtigung, die ebenfalls Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren und die augenscheinlich vor den Instandsetzungsarbeiten stattgefunden hat, abweichen (Bl 2 des landgerichtlichen Protokolls). Das Berufungsgericht ist sich also des Umstandes,

daß zur Zeit seiner Ortsbesichtigung eine veränderte Straßenoberfläche vorlag, bewußt gewesen. Im übrigen ist aber nicht ersichtlich, daß die Sachlage zu Gunsten des Beklagten mit Rücksicht auf eine anderweite Pflasterung der Straße anders zu beurteilen gewesen wäre.

III.

Auch die Anschlußrevision ist im wesentlichen unbegründet.

a) Der Kläger ist der Ansicht, daß ihm irrigerweise an dem Unfall ein mitwirkendes Verschulden zugerechnet worden ist. Hierzu hat das Berufungsgericht folgendes ausgeführt:

Die Rechtsansicht des Beklagten, der Kläger hätte hinter seinem Wagen vorbeifahren müssen, sei irrig, denn sie widerspreche der klaren Vorfahrtregel des § 13 Abs 4 StVO. Im übrigen hätte der Kläger hinter dem Wagen des Beklagten jedenfalls dann nicht vorbeifahren dürfen, wenn dies nur unter Benutzung der linken Straßenseite hätte geschehen können. Jedoch müsse dem Kläger dann zugemutet werden, hinter dem Wagen des Beklagten zu passieren, wenn ihm dies, wie der Beklagte behaupte, auf seiner Fahrbahn möglich gewesen sei. Die Behauptung des Beklagten werde durch die Tatsache bestätigt, daß der Kläger auf dem äußersten rechten Straßenrand gegen das rechte Hinterrad des Wagens gefahren sei. In jedem Fall aber hätte der Kläger seine Geschwindigkeit erheblich vermindern müssen. Diese Geschwindigkeit sei schon mit Rücksicht auf die an der Unfallstelle allgemein gegebenen örtlichen Verhältnisse (Schilder: "Kreuzung" und "Schule") zu hoch gewesen. Er hätte spätestens dann abbremsen müssen, als das Verhalten des Beklagten es zweifelhaft erscheinen ließ, daß dieser die Vorfahrt beachten werde.

Diese Zweifel seien jedenfalls in dem Zeitpunkt begründet gewesen, als der Wagen des Beklagten seine Fahrt über die Straßenmitte hinaus fortsetzte. Das Berufungsurteil setzt sich dann mit dem Urteil des erkennenden Senats BGHZ 9, 6 und BGH NJW 1952, 587 und dem Beschluß der Vereinigten Großen Senate BGHZ 16, 232 auseinander und kommt zu der Ansicht, der Kläger sei schon dann zu erhöhter Vorsicht verpflichtet gewesen, wenn das Verhalten des andern berechtigter Zweifel hervorrufe, ob jener die Vorfahrt beachten werde (Müller, Straßenverkehrsrecht, § 13 StVO Anm 24 Abs 2), der Kläger habe jedoch unstreitig seine Geschwindigkeit nicht oder jedenfalls nicht ausreichend vermindert und so seinerseits zu dem Unfall beigetragen.

b) Die gegen diese Ausführungen gerichteten Angriffe der Anschlußrevision gehen fehl. Maßgeblich ist, daß der Kläger den Beklagten auf eine erhebliche Entfernung sehen mußte, die sich nicht wesentlich von der unterschieden haben kann, in der nach den Feststellungen des Berufungsurteils der Beklagte den Kläger sehen konnte. Andererseits befand sich gemäß den Feststellungen des Berufungsurteils der Beklagte in der gesamten in Betracht kommenden Zeit ständig in Bewegung. Sein Wagen rollte, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, langsam quer über die Straße und hielt nicht auf der Mitte der Straße an. Die Bewegung des Wagens des Beklagten war auch keineswegs nur geringfügig. Er hatte, wie das Berufungsgericht gleichfalls festgestellt hat, etwa 11 - 13 m vor der Abzweigung der nach Eisenach führenden Straße kurz angehalten, um die beiden Volkswagen vorbeizulassen. Da er sich im Augenblick des Unfalls in der Einmündung dieser Straße befand, hatte er also zwischen dem Anhalten auf der für ihn rechten Straßenseite und dem Unfall,

also zwischen der Durchfahrt der Volkswagen und dem Eintreffen des Klägers an dieser Stelle, die erwähnte Entfernung vom Anhaltspunkt bis zur Unfallstelle einschließlich des von ihm befahrenen Teils der Straßenbreite zurückgelegt. Nur auf dem allerletzten Teil der Strecke hatte er seinen bis dahin langsam fahrenden Wagen plötzlich beschleunigt. Der Kläger konnte also während eines nicht unerheblichen Zeitraumes beobachten, daß sich der Wagen des Beklagten in Bewegung in Richtung auf seine - des Klägers - Fahrtrichtung befand. Unter diesen Umständen konnte der Kläger nicht im Vertrauen auf sein an sich bestehendes Recht auf unbehinderte Vorfahrt davon ausgehen, daß dies vom Beklagten berücksichtigt werde. Das Berufungsgericht hat also zutreffend angenommen, daß es auch dem Kläger oblag, Maßnahmen zur Verhütung des Zusammenstoßes zu treffen. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob die Sachlage auch die Möglichkeit offen ließ, im Augenblick der Gefahr noch hinter dem Wagen des Beklagten ohne Benutzung der für den Kläger linken Straßenseite herzufahren oder ob, wie die Revision annimmt, der Kläger in der bestehenden Notlage auch diese befahren durfte. Auf jeden Fall konnte der Kläger seine Geschwindigkeit herabsetzen. Dies hat er unterlassen, obwohl er, wie die Feststellungen des Berufungsgerichts zum mitwirkenden Verschulden ergeben, hätte erkennen können, daß der Beklagte nach seiner Fahrweise ersichtlich dem entgegenkommenden Verkehr und damit ihn, den Kläger selbst, nicht beachtete. Er handelte demnach fahrlässig, als er mit unverminderter Geschwindigkeit weiterfuhr und hat durch diese Fahrlässigkeit den Unfall - dessen erste Ursache, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, freilich der Beklagte gesetzt hatte - mitverursacht.

c) Diese im Rahmen des § 254 BGB maßgeblichen Umstände gegeneinander abzuwägen, obliegt dem Tatrichter. Das Revision

gericht ist zur Nachprüfung nur befugt, falls ein Rechtsirrtum vorliegt. Die gegen die Abwägung gerichteten Rügen der Revision sind ebenfalls unbegründet.

Es ist zunächst zu prüfen, ob die vom Berufungsgericht bei der Erörterung des Verschuldens des Beklagten offen gelassene Frage der Stellung des Wagens für das Ausmaß des Verschuldens des Klägers maßgeblich sein kann. Auch dies ist zu verneinen. Die Schuld des Klägers besteht, wie oben ausgeführt, im wesentlichen darin, daß er trotz der erkennbaren Weiterfahrt des Beklagten nicht seine Geschwindigkeit herabgesetzt hat. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts rollte der Wagen des Beklagten langsam quer über die Straße. Er hatte bis zur Straßeneinmündung einen Weg von 11 - 13 m, so daß der Kläger bei genügender, pflichtmäßiger Aufmerksamkeit einen nicht unerheblichen Zeitraum zur Herabsetzung der Geschwindigkeit zur Verfügung hatte, so daß ihm entweder ein Anhalten oder ein Ausweichen möglich gewesen wäre. Mit einer derartigen Maßnahme hätte er daher, ganz gleichgültig, wo der Wagen des Beklagten sich im einzelnen befand, den Unfall verhindern oder zum wenigsten in seinen Ausmaßen verringern können. Für dieses ausschlaggebende Verschulden kommt es also auf die genaue Stellung des Wagens des Beklagten nicht an. Die Erwägungen des Berufungsgerichts, ob der Kläger noch hinter dem Wagen des Beklagten hätte vorbeifahren können und ob ihm das zuzumuten war, sind nur Hilferwägungen, die für die tatrichterliche Abwägung der nach § 254 BGB maßgeblichen Umstände erkennbar nicht ins Gewicht gefallen sind. Auch in diesem Zusammenhang konnte also von der Erhebung der vom Beklagten angebotenen Beweise abgesehen werden.

Im übrigen ist der Beweisantritt, dessen Übergehen in diesem Zusammenhang der Beklagte rügt, keineswegs übergangen

worden. Es handelt sich im wesentlichen nur darum, daß der Beklagte sein Fahrzeug in Bewegung gesetzt hatte, als der Kläger in Sichtweite kam. Von dieser Tatsache ist aber gerade ausgegangen worden. Die genaue Stellung des Wagens in dem in Betracht kommenden Augenblick ist vom Beklagten nicht in das Wissen des Zeugen Sc. gestellt worden.

IV.

Da das Berufungsgericht sonach ohne Rechtsirrtum von einem beiderseitigen Verschulden der Parteien ausgegangen ist und auch seine Abwägung aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist, sind die Revision gänzlich und die Anschlußrevision im wesentlichen unbegründet.

Allerdings hat das Landgericht und ihm folgend das Berufungsgericht die Möglichkeiten überschritten, die für den Erlaß eines Teilurteils zur Verfügung standen. Der Kläger hat bezüglich des Schmerzensgeldes einen vom Gericht festzustellenden Betrag, mindestens aber 3 000 DM verlangt. Der Anspruch des Klägers ist nun zwar zu einem Viertel dem Grunde nach abgewiesen worden, aber bei der bestehenden Verfahrenslage bestand keine Möglichkeit, bei zulässigerweise unbestimmtem Antrag und vor Durchführung des Höheverfahrens eine zahlenmäßige Teilabweisung vorzunehmen. Das Berufungsgericht hat nichts dazu ausgeführt, welcher Betrag für das Schmerzensgeld angesetzt werde, der dann der Bruchteilsberechnung unterliegen würde. Es ist nicht ersichtlich, ob dem Kläger auch unter Berücksichtigung des § 254 BGB ein geringerer Betrag als 3 000 DM als immaterieller Schaden zugesprochen werden wird. Sein Antrag geht auf mindestens 3 000 DM, gleichgültig, ob ihm dieser Betrag als Vollschaten - wie er bei seiner Klage es verlangt - oder auch als Bruchteil des Schadens zugesprochen werden wird. Es ist aber nicht

ausgeschlossen, daß auch drei Viertel des nicht vermögens-
rechtlichen Schadens höher als 3 000 DM bewertet wird.
Unter diesen Umständen war die Teilabweisung der Klage
ungerechtfertigt und entsprechend zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 92 ZPO.

Dr. Kleinewiefers

Dr. Gelhaar

Dr. K. E. Meyer

Dr. Bode

Dr. Hauß